

---

### Überblick

---

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarstufe vor. Der Besuch des einjährigen Kindergartens ist obligatorisch.

Der Eintritt in den Kindergarten bildet einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Damit verbunden sind erstmals die Integration in eine grössere Gruppe von Kindern sowie der Eintritt in das öffentliche Bildungswesen.

Jedes Kind, das am 31. Juli das fünfte Altersjahr zurückgelegt hat, besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten.

Der Schulrat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder vorzeitig in den Einjahreskindergarten aufnehmen, sofern die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt.

Die Gemeinden können einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang führen, wobei der Stichtag zum Eintritt um ein Jahr vorverlegt wird. Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

---

### Aufgaben und Ziele

---

Der Kindergarten wird als Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum verstanden, in welchem das Spielen und Verweilen von grosser Bedeutung ist. Die Kinder lernen im Spiel und spielen im Lernen.

#### **Der Kindergarten**

- nimmt Kinder in ihrer Individualität wahr und an,
- knüpft an der Lebenswirklichkeit der Kinder an,
- ermöglicht Vertiefung, Verarbeitung und Erweiterung von Erfahrungen,
- pflegt Gemeinschaft und übt sozialen Umgang,
- fördert und entwickelt Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- ermöglicht sich zu betätigen, zu spielen und zu lernen,
- bietet Raum für freies Spiel.

---

### Lehrkräfte

---

Die Kindergruppe wird von einer für den Kindergarten ausgebildeten Lehrkraft geleitet. Durch Beobachtung und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten erfasst sie die Fähigkeiten und Interessen der Kinder. Sie stellt Spiel- und Lernmaterialien bereit, die den Kindern neue Erfahrungen ermöglichen und sorgt durch geführte Lernsequenzen für eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Kinder. Dabei orientiert sich die Lehrperson an den Zielsetzungen des Lehrplans mit den Bildungszielen zur Sozial-, Selbst- und Sachkompetenz.

---

## **Übertritt in die 1. Primarklasse**

---

Den im Kindergarten begonnenen Weg setzen die Kinder in der Primarstufe fort. Trotz teils unterschiedlicher Lehr- und Lernformen nehmen beide Schultypen gemeinsame Aufgaben wahr. Sie gestalten den Übergang vom Kindergarten in die Schule kontinuierlich.

### **Altersgemässe Einschulung**

Grundsätzlich treten Kinder, die am 31. Juli das sechste Altersjahr erreicht haben, im darauf folgenden August in die Primarstufe über. Ein altersgemässer Eintritt in die erste Primarklasse wird angestrebt. Für Kinder mit verzögerter Entwicklung empfiehlt sich die Rückstellung um ein Jahr. Aufgrund der vorliegenden Beobachtungen werden Angebote geplant, die den Erwerb der fehlenden Voraussetzungen für den Übertritt auf die Primarstufe ermöglichen. Geistig, körperlich und sozial frühreife Kinder können vorzeitig eingeschult werden. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch an den Schulrat stellen.

---

## **Einschulungs- und Übertrittsentscheid**

---

Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens sind folgende Zuweisungen möglich:

- Primarklasse
- Einführungsklasse (siehe Infoblatt „Primarstufe“)
- Kleinklasse (siehe Infoblatt „Primarstufe“)
- Rückstellung

Über die Zuweisung in die Primarschule entscheiden die Lehrperson des Kindergartens und die Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Gespräch aufgrund ihrer Beobachtungen.

Für Kinder mit verzögerter Entwicklung kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe um ein Jahr aufschieben.

Die Zuweisung in die Einführungsklasse, in die integrative Förderung und in die Kleinklasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Schulrat.

Der Schulrat kann im Zusammenhang mit der früheren Aufnahme oder der Rückstellung eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie verlangen.

---

## **Gesetzliche Grundlagen**

---

- Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210)
- Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschulen (SRSZ 611.211)
- Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) (SRSZ 611.212)
- Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111)
- Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141)
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131)

---

## **Ihre Ansprechpartner**

---

Kindergartenlehrperson  
Schulleitungen und Schulverwaltungen der Gemeinden und Bezirke  
Amt für Volksschulen und Sport